

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben, und
zur Aufhebung des Verbotes,
auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen
unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fallenjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 30. Oktober 2020

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu betreiben, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dürfen Saufänge ohne vorangegangene Beantragung und Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde betrieben werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebenen Energiewerte im Rahmen der Fallenjagd zu unterschreiten, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2b und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg darf Schwarzwild im Rahmen der Fallenjagd mit einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in einer Falle gefangene Schwarzwild. Das kleinste zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5 mm und eine Mündungsenergie, die mindestens der Mündungsenergie der .22 Win. Mag. entspricht, aufweisen.

3. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.
4. Die Bauweise der Saufänge richtet sich nach den beiden im Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention - Ein Praxisleitfaden“ dargestellten Modellen. Ein Saufang besteht jeweils aus einer Saufalle sowie einem fest verbundenen Kirrautomaten und bildet eine Einheit. Die Verwendung eines Kirrautomaten dient dabei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Falle und stellt keinen Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von mechanischen Fütterungseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dar.

Die Auslösung der Fangvorrichtung erfolgt manuell beziehungsweise unter Zuhilfenahme einer Funkkontrolle. Der Zugriff auf die fängisch gestellte Falle muss zu jeder Zeit durch den Fallenbetreiber gewährleistet sein.

Das gefangene Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten. Die Erlegung des gefangenen Schwarzwildes hat mit einem Schuss auf die Hirnregion zu erfolgen. Die dabei verwendete Munition muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweisen, die mindestens jener vom Kaliber .22 Win. Mag. entspricht.

5. Der Betrieb eines Saufanges ist der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des Anzeigeformulars, abrufbar auf der Homepage des MLUK, vor Beginn der Inbetriebnahme schriftlich per Post oder E-Mail anzuzeigen. Folgende Angaben sind durch den Saufangbetreiber zu machen:
 - Vor- und Zuname des hauptverantwortlichen Saufangbetreibers
 - Anschrift
 - Jagdscheinnummer sowie zuständige untere Jagdbehörde
 - Name/Nummer Jagdbezirk beziehungsweise Angabe befriedeter Bezirk, in welchem der Fang betrieben wird
 - Benennung der mitverantwortlichen Fallenbetreiber (Vor-, Zuname; Anschrift, Jagdscheinnummer und zuständige Behörde)
 - Einverständniserklärung, dass die persönlichen Kontaktdaten erfasst und gespeichert sowie im Bedarfsfall an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden.

Auf Anfrage der obersten Jagdbehörde sind die aktuellen Fallenstandorte innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Behörde mitzuteilen.

6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2022.
7. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags	von 10 bis 15 Uhr
freitags	von 10 bis 14 Uhr

9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 58 und § 26 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) die Befugnis, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere zur Bekämpfung von Wildseuchen, die Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes örtlich und zeitweise einzuschränken. Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Dem Land Brandenburg kommt hinsichtlich der Eindämmung und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche eine überregional bedeutsame Rolle zu.

Die Einschleppung der Seuche in die Wildschweinbestände stellt eine große Gefahr für die Hausschweinbestände dar. Insbesondere schweinehaltende Betriebe leiden unter erheblichen Einschränkungen durch den Seuchenausbruch in Deutschland, allen voran die Betriebe im regionalen Einzugsbereich des Seuchengeschehens. Aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Restriktionen im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone direkt betroffen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der ASP sind in Brandenburg alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche die Seuche schnell und effektiv eindämmen und somit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die internationalen Auswirkungen auf die deutsche Schweinehaltung reduzieren. Dazu zählen auch alle jagdlichen Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation. Je geringer die Schwarzwilddichte, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Seuche von Tier zu Tier.

Das Seuchengeschehen in anderen Ländern hat deutlich gezeigt, dass nur sofortiges Handeln und konsequente Maßnahmen über einen entsprechend langen Zeitraum die Seuche aktiv bekämpfen können. Es ist deshalb besonders wichtig, den Jägern vor Ort, ohne Zeitverzug durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren und Nachbeantragungen, die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv am Fang des Schwarzwildes und in die Reduktion des Schwarzwildbestandes durch den Fang mittels Saufängen einzubringen. Die Jagdmethode des Fallenfangs auf Schwarzwild ist eine Maßnahme mit sehr geringer Beunruhigung des Wildes und deshalb bevorzugt einzusetzen.

Aufgrund der aus forstlich und jagdlicher Sicht bestehenden Notwendigkeit einer sofortigen, konsequenten Bekämpfung der ASP ist es erforderlich, die Jagd zunächst sehr umfangreich zu gestatten. Auf im Einzelfall bestehende zwingende Versagungsgründe kann durch einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) reagiert werden. Dieser war hier auch vorzubehalten, um die Überprüfung im Einzelfall im Sinne des § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zu ermöglichen. Versagungsgründe können in der Örtlichkeit liegen, in der die Falle betrieben wird, sich aus den tierseuchenrechtlichen Regelungen ergeben und/oder in der Person des Fallenbetreibers liegen. Angesichts der hohen Gefahr durch die ASP erscheint die Gefahr eines kurzzeitigen Betriebes einer Jagdfalle trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gering. Gleichzeitig mindert der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdberechtigten.

Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus ist es notwendig, die Bauweise und Funktion der Saufänge auf zwei Modelle, die im Praxisleitfaden ausführlich vorgestellt und beschrieben werden, zu beschränken. Beide Fallen gewährleisten in ihrer Bauweise und Funktion einen tierschutzgerechten Fang des Schwarzwildes. Für die Tötung der Tiere ist die Vorgabe eines Mindestkalibers unerlässlich; dies dient der Sicherheit des Schützen bezüglich der Gefährdung durch abprallende Munitionsstücke und gewährleistet eine tierschutzgerechte Tötungswirkung der Munition beim Schwarzwild.

Die Anzeige für den Betrieb von Saufängen unter Verwendung des Formulars (Anlage) gewährleistet die Nachvollziehbarkeit eines jeden Einzelfalls. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 BbgJagdG die genaue Anzahl der Verfahren bekannt ist. Die oberste Jagdbehörde hat Kenntnis über die Menge der Saufänge, das heißt der Abweichungen vom Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung berücksichtigt die Landkreise und kreisfreien Städte, die direkt durch eine Zonenfestlegung nach der Schweinepestverordnung betroffen sind oder unmittelbar an die Pufferzone grenzen.

Das Betreiben der Fallenjagd auf Schwarzwild in befriedeten Bezirken bedarf einer Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 5 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. März 2022 befristet, mit der Begründung, dass die Fallwildsuche in den Seuchengebieten noch nicht abgeschlossen ist und mindestens ein Jahr ohne amtlich bestätigten ASP-Befund vergehen muss, bis für die Restriktionsgebiete eine Aufhebung der Schutzmaßregeln zu prüfen sein wird. Bis dahin sind alle jagdlichen Maßnahmen zur Schwarzwildreduktion kontinuierlich umzusetzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern und infizierte Tiere zu fangen und zu erlegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur schnellen und effektiven Bekämpfung der Seuche. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen der Erreger unkontrolliert ausbreiten und auf Hausschweinbestände übergreifen kann.

Die Reduzierung der Schwarzwildpopulation mit allen jagdlich zur Verfügung stehenden Mitteln liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ziel ist es, die Seuche einzudämmen und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Dies kann nur durch eine drastische Reduktion der Schwarzwildpopulation und die konsequente Erlegung infizierter Tiere gelingen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 30. Oktober 2020

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Anlage

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 -Oberste Jagdbehörde-
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
 14467 Potsdam

Anlage

Formular zur Anzeige für den Betrieb von Saufängen

Antragsteller:

 Name Vorname

 Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

 Jagdschein-Nr. ausstellende Behörde

 Name des Jagdbezirks/befriedeten Bezirks

 untere Jagdbehörde

 Rechtsgrund der Jagdausübung (z. B. Jagdpächter)

mitverantwortliche Fallenbetreiber:

Name, Vorname	Anschrift	Jagdschein-Nr.	Jagdberechtigung

Erklärungen:

Ich werde

- den Schwarzwildfang unter Beachtung örtlich rechtlicher Restriktionen (z. B. Naturschutz, Bergrecht) aufstellen und betreiben,
- ein im Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen“ des MLUK vorgestelltes Fallensystem zum Lebendfang von Schwarzwild verwenden und
- die Auslösung der Falltür ausschließlich aufgrund aktiver Beobachtung sicherstellen.
- Für das Töten in der Fanganlage zeige ich die Verwendung von Munition mit Kaliber < 6,5 mm an.

Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Speicherung meiner, mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden persönlichen Daten einverstanden sowie im Bedarfsfall mit der Weitergabe dieser an das zuständige Veterinäramt. Diese Daten sollen spätestens zum 31. März 2022 gelöscht werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller

Die Anzeige zum Betrieb eines Schwarzwildfangs erfolgt vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form per Post (Anschrift siehe oben) oder E-Mail an: Oberste.Jagdbehoerde@MLUK.Brandenburg.de